

Infoblatt: 133

Ratenzahlung

Ratenzahlungen können eine erhebliche finanzielle Entlastung für den Betroffenen bedeuten. So können ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten verhindert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitragszahler kein Vermögen besitzt, das zur Tilgung eingesetzt werden könnte (zum Beispiel: Sparguthaben). In diesem Fall darf die SECURVITA Krankenkasse Beiträge stunden.

Eine Ratenzahlung ist nicht möglich, wenn

- in den vergangenen Monaten häufig das Mahnverfahren durchgeführt wurde.
- in der Vergangenheit bereits eine Stundungsvereinbarung nicht eingehalten wurde.
- sich der Wohnsitz im Ausland befindet oder dorthin verlegt werden soll.
- Pfändungsbeschlüsse anderer Gläubiger vorliegen.
- verwertbares Vermögen vorhanden ist.

Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung fallen pro Monat Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent des geschuldeten Betrages an. Die Höhe der jeweiligen Rate orientiert sich am möglichen Pfändungsbetrag nach der Zivilprozessordnung. Die SECURVITA Krankenkasse vereinbart keine Ratenzahlungen, die länger als 24 Monate dauern.

Beispiel:

Beitragsforderung: 600 Euro, monatliches Nettoeinkommen: 1.800 Euro

Es sind keine unterhaltsberechtigten Angehörigen vorhanden. Nach der Zivilprozessordnung beträgt das pfändbare Einkommen ca. 328,89 Euro im Monat. Dabei kann maximal eine Ratenzahlung von 2 Raten à 300 Euro vereinbart werden. Die Zinsen betragen 4,50 Euro.

Zinsberechnung:

Beitragsforderung: 600 Euro x 0,5 Prozent = 3 Euro

Nach Zahlung der ersten Rate in Höhe von 300 Euro: 300 Euro x 0,5 Prozent = 1,50 Euro, insgesamt 4,50 Euro.

Falls Sie Fragen zur Ratenzahlung haben, rufen Sie uns gerne an.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 242627 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: +49 40 3347-9000

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de